

S A T Z U N G

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen (Schülerbeförderungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung folgender Gesetze:

- Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in der derzeitig gültigen Fassung
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) in der derzeitig gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. März 2011, Beschluss des Kreistages Nr. 266/11 KT, geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 208/17 KT vom 29. März 2017, geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 201/23 KT vom 5. April 2023, die Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Landkreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze organisiert der Landkreis die erforderliche Schülerbeförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, privaten Fahrzeugen und Fahrzeugen der Sonderbeförderung und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern nach Maßgabe dieser Satzung.

Dies betrifft folgende Einrichtungen

- | | |
|--|-------------------------|
| - Grundschulen | gemäß § 5 SchulG |
| - Oberschulen | gemäß § 6 SchulG |
| - Gymnasien | gemäß § 7 SchulG |
| - Förderschulen | gemäß § 13 SchulG |
| - Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule | |
| • Berufliches Gymnasium | gemäß § 12 SchulG |
| • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| • Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| • Fachoberschule (zweijährige Dauer) | gemäß § 11 SchulG |

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die vorgenannten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Schulpflicht besucht werden und soweit keine anderweitige Förderung, insbesondere nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz oder anderen Ausbildungshilfen, wie Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III, erfolgt.

A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Kostenübernahme

- (1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis, er erstattet die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch der im Geltungsbereich genannten Einrichtungen, sofern sie auf seinem Territorium liegen. Einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten haben nur Schüler soweit sie im Freistaat Sachsen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die in Folge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, privater Fahrzeuge oder Fahrzeugen der Sonderbeförderung je Schüler für die kürzeste, einfache öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die im Einwohnermelderegister eingetragene Anmeldewohnung (Hauptwohnsitz) des Schülers.

In begründeten Einzelfällen kann auch der Nebenwohnsitz als Wohnort gewertet werden. Eine entsprechende Begründung bzw. der Nachweis der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen.

- (3) Es werden nur die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des entsprechenden Schultyps erstattet. Dabei werden Wünsche hinsichtlich spezieller Fachrichtungen bzw. Profile nicht berücksichtigt. Bei Ausnahmen, die durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen sind, gilt § 25 Absatz 4 SchulG entsprechend.
- (4) Verkehre im inneren Schulbetrieb (Unterrichtswege) verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.
- (5) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -, eine funktionelle und kosteneffiziente Schülerbeförderung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger, Schulträger, Schulen und den bedienenden Verkehrsunternehmen voraus.
- (6) Bei Festlegung der Schulbezirke gem. § 25 SchulG durch die Schulträger hat die Zumutbarkeit der Schulwege sowie die kostengünstigste Beförderung für den Landkreis die Grundlage zu bilden. Bei Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann der Schulträger an den Mehrkosten beteiligt werden.
- (7) Einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für den Schüler begründet diese Satzung nicht. Der Landkreis hält ein Beförderungsangebot zur jeweils nächstgelegenen Schule eines Schultyps vor.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur dann erstattet, sofern sie durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen, Stundenplan stattfindet.

- (2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Sportfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung sowie Projekttagen und Praktika, ausdrücklich auch an fachpraktischem Unterricht in anderen Einrichtungen.
- (3) Unterrichtswegekosten (Beförderungskosten, die während des Unterrichts anfallen, z.B. Kosten zum obligatorischen Schwimm- oder Sportunterricht sowie Kosten, die bei der Kooperation zweier oder mehrerer Schulen oder durch die Unterrichtsgestaltung in räumlich getrennten Schulgebäuden entstehen) werden nicht erstattet.

§ 3

Notwendige Beförderungskosten / Mindestentfernungen

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge oder mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:
 - a) für Schüler von Grundschulen sowie Klassenstufen 1 bis 4 der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 1,0 km,
 - b) für Schüler von Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Schule zur Lernförderung sowie der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 3,0 km,
 - c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. (1) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- (3) Für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a), b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule weniger als 2,0 km (Buchstabe a) bzw. 3,0 km (Buchstabe b) beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen Bebauung befindet.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a) werden auf jährlich neu zu stellenden Antrag unabhängig von der Mindestentfernung auch dann erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (5) Die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird durch den Aufgabenträger mittels eines Geoinformationssystems geprüft.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

„entfallen.“

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Personensorgeberechtigte können Kosten für die Begleitung ihrer Kinder auf dem Schulweg geltend machen, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch amtsärztliches Zeugnis bzw. den Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Vermerk nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen nach Absatz (1) werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet (§§ 3, 6).
- (3) Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen der Sonderbeförderung, die eine Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit dem Schulträger. Der Einsatz ist Bestandteil des Vergabeverfahrens und der Vertragsgestaltung mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen.

B. EIGENANTEIL

§ 6 Eigenanteilspflicht der Eltern oder der Schüler

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro zu entrichten.
- (2) Nehmen Schüler der Grundschulen, der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder Schüler bis zur Klassenstufe 4 der Förderschulen zur Lernförderung und Förderschulen für Erziehungshilfe ein Schuljahresabonnement in Form einer Schüler-RegionalKarte in Anspruch oder nehmen Schüler ungeachtet der besuchten Schulart ein Schuljahresabonnement in Form eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung in Anspruch und sind körperlich oder geistig nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, beträgt der Eigenanteil wegen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens statt dem in Abs. 1 genannten Betrag für zwölf Monate je 5,00 Euro pro Monat oder 60,00 Euro im Jahr.
- (2a) Für Schüler, die nicht unter Abs. 2 fallen und damit kein Jahresabonnement in Form der SchülerRegionalKarte oder eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung für den in Abs. 2 genannten Eigenanteil erwerben können, steht in allen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen das Bildungsticket als besonders kostengünstiges Tarifangebot zur Verfügung. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im sächsischen Teil des Verkehrsverbundes der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für MDV gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Landkreis Nordsachsen erstattet keine Kosten für den Erwerb des Bildungstickets, da dieses bereits ein rabattiertes Tarifangebot ist; davon ausgenommen sind die in Abs. 5 geregelten Fälle.

- (3) Der Eigenanteil wird in einem Betrag vor Ausreichung der Fahrkarte bzw. des Berechtigungsausweises fällig.
- (4) Für Schüler, die lediglich einen Teil des Schuljahres die Schülerbeförderung nutzen möchten, kommen die Eigenanteile nach Absatz 1 zur Anwendung.
- (5) Entrichtet eine Familie bereits nachweisbar für zwei Kinder Eigenanteile nach dieser Satzung bzw. Entgelte für ein Bildungsticket, sind alle weiteren jüngeren Geschwister auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Für den Fall, dass für die weiteren jüngeren Geschwister kein Eigenanteil entrichtet, sondern ebenfalls ein Bildungsticket erworben wurde, werden die hierfür entrichteten Kosten auf Antrag erstattet.
- (6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bei den jeweiligen Beförderungsunternehmen bestellt. Dies gilt auch für Zahlungen der Eigenanteile über BuT-Leistungen, die vom Sozialamt/Jobcenter überwiesen werden.

§ 7

Nichterhebung von Eigenanteilen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antragsteller hat grundsätzlich den Nachweis über die Bedürftigkeit zu erbringen. Hierzu sind die entsprechenden Bestätigungen der jeweils zuständigen Leistungsträger mit dem Antrag zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorzulegen.
- (3) Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils auch bei der Sonderbeförderung ausgenommen werden.
- (4) Der Erlass des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich befristet, der Antragsteller hat die Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Andauerns der Erlassgründe. Sollten die Gründe, die zum Erlass des Eigenanteils führten, entfallen, so ist dies umgehend anzuzeigen, der Eigenanteil wird dann anteilig erhoben.

C.

UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12 nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.

- (2a) Die Beförderung mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung wird nur erstattet, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, noch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12, noch die Benutzung privater Fahrzeuge in Betracht kommt. Der Landkreis Nordsachsen kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- (3) Der Aufgabenträger kann auf Antrag Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohn- oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. (1) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2,0 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. (4) entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im Sinne von § 12 ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind durch Schulträger und Verkehrsunternehmen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen, zur Vermeidung von Verkehrsspitzen soll eine Staffelung erfolgen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen durch den Schulträger

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch der bereits vorhandenen Sonderbeförderung möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.

§ 13 Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (2) und Abs. (3) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.
- (2) Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Fahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt.
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,30 Euro erstattet.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:
 - a) 700,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich;
 - b) 3.000,00 Euro für Schüler, welche die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich;
 - c) 3.000,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge und die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich.
- (2) Davon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets, ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 5.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Schüler im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. deren gesetzliche Vertreter, die eine Kostenerstattung beantragen, haben dazu grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres beim Aufgabenträger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich erst nach Antragstellung und nicht rückwirkend möglich.
- (2) Schüler, die am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine SchülerRegionalKarte und bei Nutzung der Sonderbeförderung einen Berechtigungsausweis. Im Falle der SchülerRegionalKarte ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit. Soweit die Voraussetzungen, die zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geführt haben, entfallen, ist der Berechtigungsausweis oder die Jah-

resfahrkarte an das Landratsamt Nordsachsen zurückzugeben. Der bereits gezahlte Eigenanteil kann nur für volle Monate und frühestens ab dem Folgemonat rückerstattet werden.

- (3) Fahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies der Nordsachsen Mobil GmbH unmittelbar anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) geregelt. Die Kosten für das Ausstellen einer Ersatzkarte werden nicht erstattet.
- (4) Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Fahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Eigenanteils. Die Vorlage der Originalfahrausweise bzw. die Auflistung der Beförderungstage hat in chronologischer Reihenfolge und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen.
- (5) Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt halbjährlich, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen nach § 12 ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag zwischen Aufgabenträger und Beförderungsträger abzuschließen.
- (2) Zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind die Verkehrsleistungen auszuschreiben.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge

Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 18

Verhalten der Schüler während der Schülerbeförderung

- (1) Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Sonderbeförderungsverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und darüber hinaus im öffentlichen Personennahverkehr regelt die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Beförderungsunternehmen.

- (3) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Ein Ausschluss von der Beförderung berührt nicht die Schulpflicht.

§ 19

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung gegenüber dem Landkreis Nordsachsen aus.

§ 20

Ergänzende Richtlinien

Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 20a

Übergangsregelung

- (1) Die Regelungen dieser Satzung finden erst für Beförderungs- und Erstattungszeiträume ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 und damit erst ab 1. August 2023 Anwendung.
- (2) Für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit bis einschließlich dem 31. Juli 2023 erfolgt die Organisation der erforderlichen Schülerbeförderung und die Erstattung der daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern, weiterhin nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30. März 2011 in der durch Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 geänderten Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung) tritt mit ihren Änderungen vom 30. Juni 2021 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 01. April 2017 außer Kraft.

Torgau, den 06. April 2023

Kai Emanuel
Landrat